

Fichte, Damian

Research Report

Strompreise in Deutschland und in der EU 2015/16

DSi kompakt, No. 21

Provided in Cooperation with:

DSi - Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V., Berlin

Suggested Citation: Fichte, Damian (2015) : Strompreise in Deutschland und in der EU 2015/16, DSI kompakt, No. 21, DSI - Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler, Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/125063>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

DSi kompakt

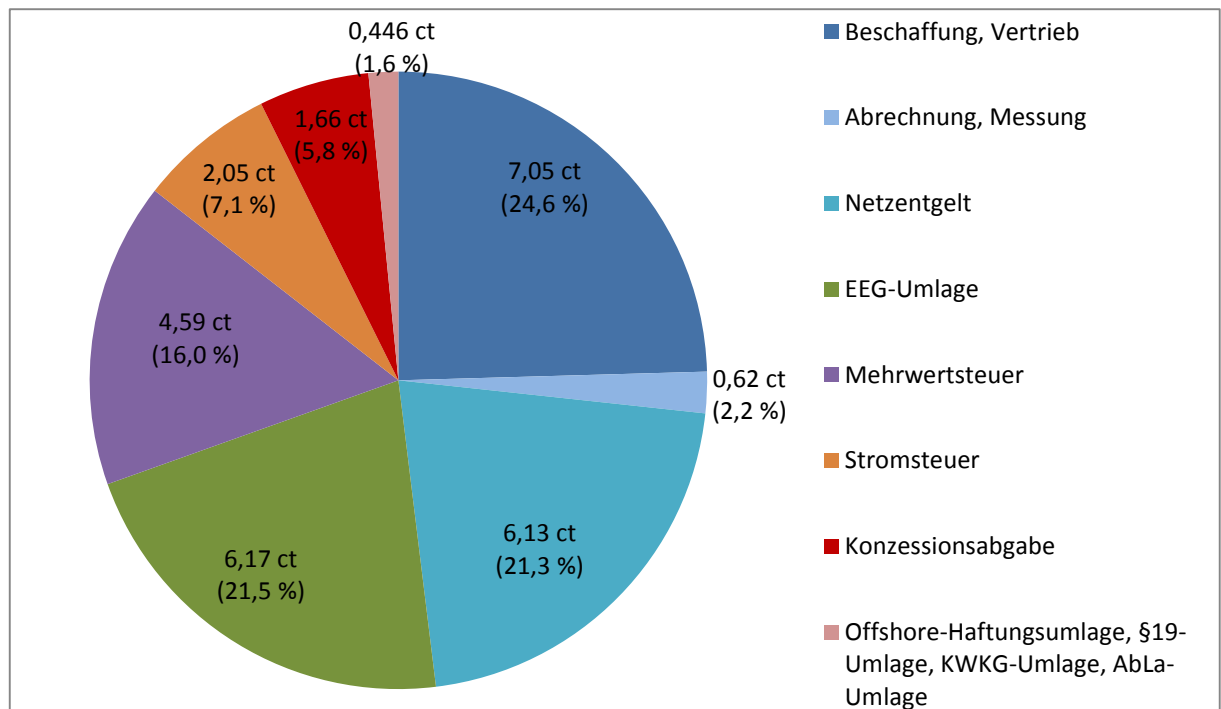
Strompreise in Deutschland und in der EU 2015/16

von Damian Fichte

Die Strompreise in Deutschland liegen bereits seit Jahren auf einem hohen Niveau. 2016 dürften sie noch einmal steigen. Grund dafür sind staatliche Abgaben. Auch im internationalen Vergleich ist Deutschland auf bestem Wege, die Spitzenposition bei den Strompreisen zu erreichen.

Der durchschnittliche Strompreis für einen privaten **Haushalt** mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh liegt aktuell bei 28,72 ct/kWh. Er setzt sich zusammen aus den weitgehend am Markt bestimmten Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie den Kosten für die Abrechnung und Messung. Zusätzlich besteht er aus acht staatlichen Abgaben sowie den staatlich beeinflussten Netzentgelten (siehe *Abbildung 1*).

Abbildung 1: Zusammensetzung des Strompreises für Haushalte 2015 (pro kWh, Jahresverbrauch: 3.500 kWh)



Quelle: BDEW (2015), eigene Berechnungen. Erläuterungen zu den staatlichen Abgaben siehe Anhang.

Die staatlichen Abgaben machen inzwischen 51,9 Prozent des Strompreises aus; 1998 betrug ihr Anteil lediglich 23,8 Prozent (vgl. BDEW 2015, S. 7). Zählt man die staatlich beeinflussten Netzentgelte dazu, mit denen u. a. der Ausbau der Übertragungsnetze finanziert wird, beträgt der staatlich

regulierte Anteil am durchschnittlichen Strompreis für Haushalte sogar 73,2 Prozent. Somit werden lediglich 26,8 Prozent des Strompreises am Markt bestimmt.¹

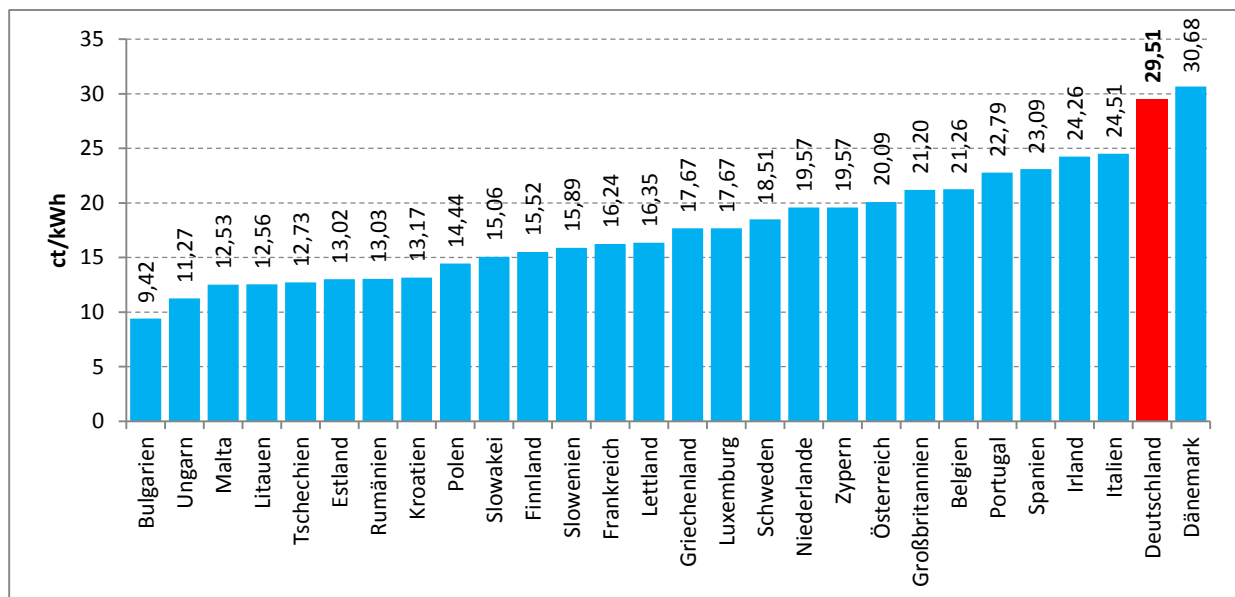
Beim durchschnittlichen Strompreis für **Industriebetriebe** sieht es ähnlich aus. Hier beträgt der Anteil staatlicher Abgaben 53 Prozent und liegt damit um einen Prozentpunkt höher als beim durchschnittlichen Strompreis für Haushalte. 1998 lag der staatliche Anteil lediglich bei zwei Prozent.² (Vgl. BDEW 2015, S. 22)

Das Aufkommen aus allen staatlichen Strompreisabgaben beträgt 2015 schätzungsweise 40 Mrd. Euro (vgl. BDEW 2015, S. 36).

Europäischer Preisvergleich

Im EU-Strompreisvergleich liegt Deutschland auf Rang 2. Nur in Dänemark zahlten die Haushalte und Unternehmen im 1. Halbjahr 2015 einen höheren Strompreis (siehe *Abbildungen 2 und 3*).³

Abbildung 2: Durchschnittlicher Strompreis für Haushalte in der EU im 1. Halbjahr 2015 (Jahresverbrauch: 2.500 bis 5.000 kWh)



Quelle: Eurostat.

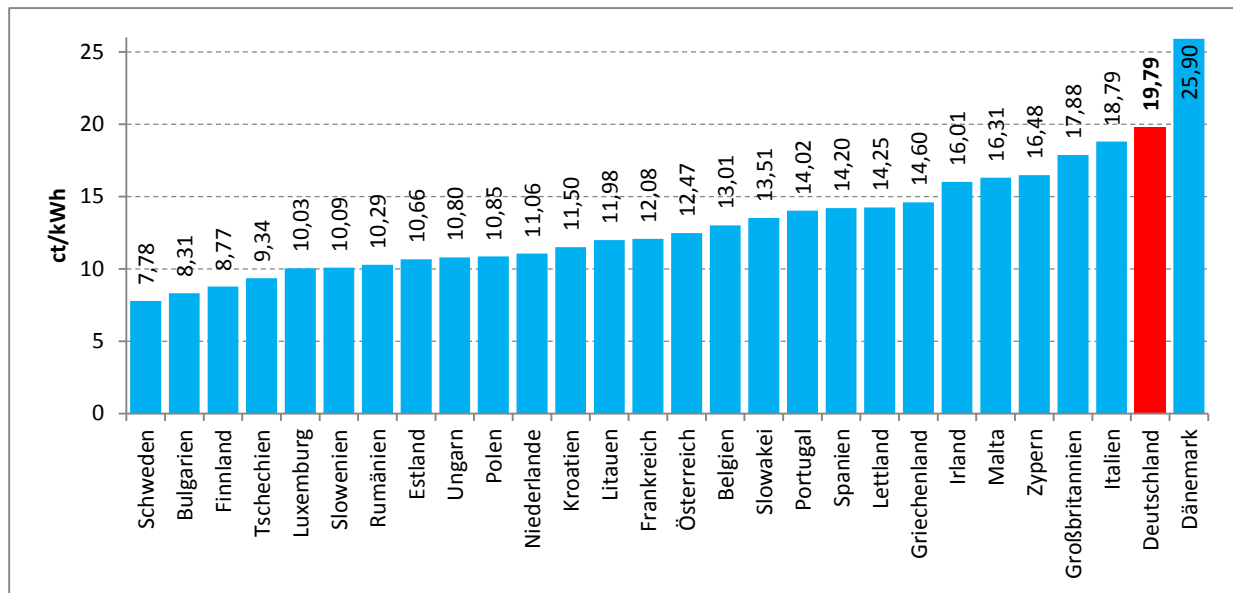
Unternehmen in Deutschland müssen z. B. im Vergleich zu Unternehmen in Österreich einen um rund 59 Prozent höheren Strompreis zahlen. Im Vergleich zu Frankreich ist der Strompreis hierzulande um rund 64 Prozent und im Vergleich zu Polen sogar um rund 82 Prozent höher (siehe *Abbildung 3*). Für die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen und die Attraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort ist der hohe Elektrizitätspreis von großem Nachteil.

¹ Genau genommen liegt der Anteil des Strompreises, der am Markt bestimmt wird, noch etwas niedriger, weil die Preise für Abrechnung und Messung teilweise reguliert sind.

² Der Strompreis für Industriebetriebe ist niedriger als der Strompreis für Haushalte. Dies liegt vor allem daran, dass die Mehrwertsteuer nicht enthalten ist und die Unternehmen im Durchschnitt eine geringere Stromsteuer und Konzessionsabgabe zahlen.

³ Eurostat errechnet einen anderen Strompreis für Haushalte als der BDEW, was an unterschiedlichen Abgrenzungen, z. B. den Jahresverbrauchsmengen, liegt.

Abbildung 3: Durchschnittlicher Strompreis für Industriebetriebe in der EU im 1. Halbjahr 2015 (Jahresverbrauch: 500 bis 2.000 MWh)



Quelle: Eurostat.

Ausblick: Preisanstieg 2016 wahrscheinlich

Für 2016 ist ein Anstieg der Strompreise wahrscheinlich, weil staatliche Abgaben zum 1. Januar 2016 erhöht werden. So steigt die EEG-Umlage von 6,17 auf 6,354 ct/kWh. Die KWKG-Umlage wird von 0,254 auf 0,445 ct/kWh und damit um 75,2 Prozent angehoben. Grund dafür ist die verstärkte Förderung der KWK-Anlagen. Die §19-Umlage wird von 0,237 auf 0,378 ct/kWh erhöht. Die Offshore-Haftungsumlage steigt von -0,051 auf 0,039 ct/kWh. Hingegen soll die AbLa-Umlage 2016 nicht erhoben werden.⁴

Zudem werden die Netzentgelte voraussichtlich steigen. Nach Ermittlungen von *LichtBlick* wird der Anstieg etwa 4,1 Prozent betragen. Die Höhe der Netzentgelte wird unter anderem durch den Ausbau der Stromnetze sowie die Entschädigungszahlungen für die Stilllegung von Kohlekraftwerken bedingt. Als ein Grund für den drohenden Anstieg wird u. a. die mangelnde staatliche Preiskontrolle genannt (siehe *LichtBlick* 2015).

Auf der anderen Seite könnten die Kosten für Beschaffung und Vertrieb wie bereits in den Vorjahren insbesondere infolge niedrigerer Strompreise an der Börse zurückgehen. Es ist jedoch zu erwarten, dass dieser Rückgang die Belastung durch den Anstieg staatlich beeinflusster Preisbestandteile nicht kompensieren wird. Hierzu müssten die Kosten für Beschaffung, Vertrieb, Abrechnung und Messung um elf Prozent fallen, was unwahrscheinlich ist.

Unter der Annahme, dass die Kosten für Beschaffung und Vertrieb wie von 2014 auf 2015 um 4,5 Prozent fallen, ergibt sich für 2016 ein durchschnittlicher Strompreis für Haushalte von 29,34 ct/kWh. Dies wäre ein Preisanstieg von 2,2 Prozent gegenüber 2015. Damit würde der Strompreis für Haushalte 2016 auf ein Allzeithoch steigen.

⁴ Siehe im Einzelnen die Kalkulationen auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de sowie Details zu den Umlagen im Anhang.

Tabelle: Bestandteile des Strompreises für Haushalte 2015 und 2016

Komponente	Höhe in ct/kWh		Veränderung 2016 gegenüber 2015
	2016	2015	
Beschaffung, Vertrieb	6,73 ¹	7,05	- 4,5 %
Abrechnung, Messung	0,62 ²	0,62	0,0 %
Netzentgelt	6,38 ³	6,13	+ 4,1 %
EEG-Umlage	6,354	6,17	+ 3,0 %
Stromsteuer	2,05	2,05	0,0 %
Konzessionsabgabe	1,66	1,66	0,0 %
KWKG-Umlage	0,445	0,254	+ 75,2 %
§19-Umlage	0,378	0,237	+ 59,5 %
Offshore-Haftungsumlage	0,039	-0,051	n. e. ⁴
AbLa-Umlage	0,00	0,006	- 100,0 %
<i>Nettopreis vor Mehrwertsteuer</i>	<i>24,66</i>	<i>24,13</i>	<i>+ 2,2 %</i>
Mehrwertsteuer	4,68	4,59	+ 2,0 %
Bruttopreis	29,34	28,72	+ 2,2 %
¹ Annahme: Kosten fallen wie im Vorjahr um 4,5 Prozent. ² Annahme: Kosten bleiben wie im Vorjahr konstant. ³ Annahme: Anstieg um 4,1 Prozent gemäß Ermittlungen von <i>LichtBlick</i> . ⁴ nicht ermittelbar.			

Quelle: BDEW (2015), LichtBlick (2015), www.netztransparenz.de, eigene Berechnungen, Abweichungen durch Rundungen.

Handlungsoptionen

Die Energiepolitik der Bundesregierung belastet die Stromverbraucher weiterhin in hohem Maße. Die bisher ergriffenen Maßnahmen, wie z. B. die jüngste EEG-Reform, haben zu keiner Entlastung geführt. Ob sie in der mittleren Frist den Strompreisanstieg mindern können, ist nicht abzusehen. Daher sind weitere Politikmaßnahmen erforderlich.

Um Stromverbraucher bereits kurzfristig zu entlasten, liegt es nahe, die **Stromsteuer** zu reduzieren. Der Stromsteuersatz liegt in Deutschland um das 20-fache über dem EU-Mindeststeuersatz für die nicht gewerbliche Verwendung (vgl. *DSi* 2013, S. 265ff.; *DSi* 2015, S. 4f.). Daher besteht hier genügend Entlastungsspielraum. Zudem sollte die **Mehrwertsteuer auf Strom** von 19 auf 7 Prozent reduziert werden. Beim Strom handelt es sich um ein lebensnotwendiges Gut, das höchstens mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz belastet werden sollte (vgl. *KBI* 2009, S. 34ff.). Mit einer solchen Senkung würde man auch dem Problem der Steuerkumulation bzw. der „Steuer auf die Steuer“ wirksam begegnen, denn die Mehrwertsteuer wird auch auf alle im Strompreis enthaltenen Abgaben und das Netzentgelt erhoben.⁵ Angesichts der finanziellen Herausforderung infolge der Flüchtlingsaufnahme und -integration können die Steuerentlastungen möglicherweise nicht aus den Haushaltsüberschüssen des Staates finanziert werden. Da auch kreditfinanzierte Steuerentlastungen abzulehnen sind, sollten sie mit erforderlichen Ausgabenkürzungen einhergehen.

⁵ Diese Kumulationswirkung macht 2015 immerhin 3,13 ct/kWh und damit rund elf Prozent des gesamten Strompreises aus.

Wenn eine Subventionierung erneuerbarer Energien politisch weiterhin gewünscht ist, sollte des Weiteren das Fördersystem reformiert werden. Ab 2017 soll ein Ausschreibungssystem implementiert werden. Das Ausschreibungssystem ist zwar geeignet, die Kosten der Förderung zu reduzieren, jedoch erscheint ein **Quotensystem** kosteneffizienter (vgl. *Monopolkommission* 2015, S. 80ff.). Bei einem Quotensystem werden nicht wie derzeit die Vergütungssätze für Strom aus erneuerbaren Energien festgelegt, sondern die Mengen, die die Versorger an „Grünstrom“ abnehmen müssen. Das Quotensystem kann daher zu einer höheren Kosteneffizienz führen und die Belastung der Stromverbraucher reduzieren.⁶

Ein weiterer Ansatz zur Begrenzung der Belastung betrifft schließlich die **Netzentgelte**. Wie bereits oben erwähnt, wird damit der Ausbau der Stromnetze finanziert, der in den kommenden Jahren eine hohe Milliardensumme kosten wird. Beim Ausbau der Stromnetze darf der Wirtschaftlichkeitsgedanke nicht auf der Strecke bleiben. Es sind daher Maßnahmen zu ergreifen, die die Kosten minimieren. Hierzu liefert das aktuelle Gutachten der *Monopolkommission* einige Ideen, zu denen beispielsweise regionale Preiskomponenten im Stromgroßhandel oder die Drosselung der Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien in Spitzenzeiten gehören (vgl. *Monopolkommission* 2015, S. 91ff.).

Die Verbraucher können aber auch selbst tätig werden und versuchen, durch einen Wechsel ihres Stromversorgers ihre Stromkosten zu reduzieren. Aufgrund von niedrigeren Preisen bei Konkurrenten sowie Wechselprämien kann ein Versorgerwechsel durchaus lohnenswert sein.

⁶ Zum Quotensystem siehe ausführlich *SVR Wirtschaft* (2011), Tz. 435ff.; *RWI* (2012), S. 32ff.; *Monopolkommission* (2013), Tz. 257ff.

Anhang: Staatliche Abgaben auf den Strompreis für Haushalte im Überblick

- 1. EEG-Umlage:** Mit der EEG-Umlage werden seit 1991⁷ die EEG-Differenzkosten auf die Stromkunden umgelegt.⁸ Die EEG-Differenzkosten sind die Differenz zwischen den Kosten der Förderung erneuerbarer Energien und den Erlösen aus dem Absatz des Stroms aus erneuerbaren Energien zum Marktpreis. Die EEG-Umlage liegt 2015 bei 6,17 ct/kWh und hat einen Anteil von 21,5 Prozent am Strompreis. Zum 1. Januar 2016 wird sie voraussichtlich auf 6,354 ct/kWh steigen.
- 2. Stromsteuer:** Die Stromsteuer wird seit 1999 als eine Verbrauchsteuer auf den Stromverbrauch erhoben.⁹ Der Steuersatz liegt bei 2,05 ct/kWh, was 2015 7,1 Prozent des Strompreises ausmacht.
- 3. Konzessionsabgabe:** Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Stromleitungen zur Versorgung von Verbrauchern in einer Gemeinde. Die Höhe der Konzessionsabgabe wird von den Gemeinden festgelegt, darf aber eine bundesweit geltende Höchstgrenze nicht überschreiten. Sie beträgt z. B. in Gemeinden mit bis zu 25.000 Einwohnern 1,32 ct/kWh, in Gemeinden mit über 500.000 Einwohnern liegt sie bei 2,39 ct/kWh.¹⁰ Die Konzessionsabgabe liegt im Durchschnitt bei 1,66 ct/kWh und hat einen Anteil von 5,8 Prozent am Strompreis.
- 4. KWKG-Umlage:** Mit der KWKG-Umlage werden seit 2000 die Kosten der Förderung des Ausbaus von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf die Stromverbraucher überwält.¹¹ Sie beträgt derzeit 0,254 ct/kWh und macht damit 0,9 Prozent vom Gesamtstrompreis aus. Zum 1. Januar 2016 wird sie voraussichtlich auf 0,445 ct/kWh erhöht.
- 5. §19-Umlage:** Mit der §19-Umlage werden Kosten aus der Befreiung großer Stromverbraucher von den Netzentgelten auf alle Stromverbraucher umgelegt.¹² Sie wird seit 2012 erhoben, beträgt derzeit 0,237 ct/kWh und hat einen Anteil von 0,8 Prozent am Strompreis. Zum 1. Januar 2016 wird sie voraussichtlich auf 0,378 ct/kWh erhöht.
- 6. Offshore-Haftungsumlage:** Zum 1. Januar 2013 wurde die Offshore-Haftungsumlage eingeführt. Mit dieser Umlage werden Schadensersatzkosten, die durch verspäteten Anschluss von Offshore-Windkraftanlagen an das Übertragungsnetz oder durch Netzunterbrechungen entstehen können, auf die Stromverbraucher überwält.¹³ Die Offshore-Haftungsumlage liegt aufgrund von Überschusseinnahmen in den letzten Jahren bei einem negativen Wert von -0,051 ct/kWh. Zum 1. Januar 2016 wird sie voraussichtlich auf 0,039 ct/kWh erhöht.
- 7. AbLa-Umlage:** Seit 1. Januar 2014 werden mit der *Umlage für abschaltbare Lasten* die Kosten, die aus einer Reduzierung des Stromverbrauchs von großen Stromverbrauchern zur Vermeidung

⁷ Seit 1991 galt das Stromeinspeisungsgesetz, das 2000 in das Erneuerbare-Energien-Gesetz überführt wurde.

⁸ Siehe § 60f. EEG.

⁹ Siehe ausführlich *DSi* (2013), S. 265ff.

¹⁰ Siehe § 2 Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV).

¹¹ Siehe § 9 Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG).

¹² Siehe § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV).

¹³ Siehe § 17f Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG).

von Stromausfällen entstehen, auf die Stromverbraucher überwälzt.¹⁴ Die Umlage beträgt 0,006 ct/kWh und macht 0,02 Prozent des Strompreises aus. 2016 soll sie nicht erhoben werden.

8. **Mehrwertsteuer:** Letztlich wird auf den Strompreis einschließlich aller Umlagen, Abgaben und Steuern die Mehrwertsteuer von 19 Prozent erhoben. Der Anteil der Mehrwertsteuer am Gesamtstrompreis beträgt 4,59 ct/kWh bzw. 16 Prozent.

¹⁴ Siehe § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV).

Literatur

BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (2015): BDEW-Strompreisanalyse August 2015, Berlin.

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut (2013): Bausteine für eine Reform des Steuersystems, Schrift 1, Berlin.

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut (2015): „Wohnkostenbremse“ für den Staat – Fünf Vorschläge zur Belastungsbegrenzung von Mietern und Eigentümern, kompakt Nr. 18, Berlin.

KBI – Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (2009): Entlastung lebensnotwendiger Ausgaben von der Mehrwertsteuer, Schriftenreihe, Heft Nr. 105, Berlin.

LichtBlick (2015): Strompreise 2016: Steigende Netzentgelte belasten Haushalte, Medien-Mitteilung vom 18. Oktober 2015, <http://www.lichtblick.de/medien/news/2015/10/18/strompreise-2016-steigende-netzentgelte-belasten-haushalte>, Stand: 28.10.2015.

Monopolkommission (2013): Energie 2013: Wettbewerb in Zeiten der Energiewende, Sondergutachten 65, Bonn.

Monopolkommission (2015): Energie 2015: Ein wettbewerbliches Marktdesign für die Energiewende, Sondergutachten 71, Bonn.

RWI – Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (2012): Marktwirtschaftliche Energiewende: Ein Wettbewerbsrahmen für die Stromversorgung mit alternativen Technologien, Essen.

SVR Wirtschaft – Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2011): Verantwortung für Europa wahrnehmen, Jahresgutachten 2011/12, Wiesbaden.

Herausgeber:

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.

Französische Straße 9-12, 10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96-32, Fax: 030 - 25 93 96-13

E-Mail: dsi@steuerzahlerinstitut.de

Web: www.steuerzahlerinstitut.de